

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/erbschaftsteuer/praxis-forum-12-2009-erfuellung-eines-formunwirksamen-schenkungsversprechens.html>

 27.11.2009

Erbschaftsteuer

Erfüllung eines formunwirksamen Schenkungsversprechens durch den Erben als Nachlassverbindlichkeit

Streitig war im zugrundeliegenden Urteilsfall, ob ein noch zu Lebzeiten gegebenes, jedoch formunwirksames Schenkungsversprechen als Nachlassverbindlichkeit im Rahmen der Erbschaftsteuererklärung geltend gemacht werden könne. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Formunwirksamkeit des Versprechens nur zu Lebzeiten des Versprechenden hätte geheilt werden können, im Falle des vorherigen Versterbens die Vorschriften über die Verfügung von Todes wegen anzuwenden seien und somit eine Berücksichtigung als Nachlassverbindlichkeit ausscheide.

Diese Ansicht des Finanzamts teilte das [Hessische Finanzgericht](#) in seinem Urteil vom 09.12.2008 (1 K 1709/06, DStRE 2009, S. 1316) jedoch nicht. Nach ständiger BFH-Rechtsprechung habe dieser für den Fall eines formunwirksamen Vermächtnisses entschieden, dass durch den tatsächlichen Vollzug des vom Erblasser Gewollten gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 AO das wirtschaftliche Ergebnis auch für die Besteuerung nach dem Erbschaftsteuergesetz zu beachten sei. Nach Ansicht des Gerichts unterscheide sich die vorliegende Fallgestaltung nicht von der Erfüllung eines formunwirksamen Vermächtnisses durch den Erben.

Die Revision (BFH, II R 6/09) wurde zurückgenommen, das Urteil des Hessischen FG ist rechtskräftig.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.